

Polizeiverordnung der Stadt Chur (PV)

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. November 2007

I. Führung und Organisation

Art. 1 Unterstellung

Die Stadtpolizei ist dem zuständigen Departement unterstellt.

II. Bestand der Stadtpolizei

Art. 2 Stellenplan

¹ Der Gemeinderat legt im Stellenplan den Sollbestand der Stadtpolizei fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben der Stadtpolizei sowie deren Gewichtung.

² Der Sollbestand der Stadtpolizei darf nicht unterschritten werden.

III. Rekrutierung und Aufnahme ins Korps

Art. 3 Polizeischule

¹ Die Stadtpolizei lässt die Aspirantinnen und Aspiranten in einer Polizei- oder Konkordatsschule ausbilden.

² Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Aspirantinnen und Aspiranten in eine Polizeischule sowie das Rekrutierungsverfahren bestimmt der Stadtrat.

Art. 4 Eintritt ins Korps

Korpsexterne Bewerberinnen und Bewerber können ins Polizeikorps aufgenommen werden, sofern sie über eine mit einer Polizeischule vergleichbaren Ausbildung und den eidgenössischen Fachausweis als Polizistin/Polizist verfügen oder Spezialkenntnisse in einem Fachbereich aufweisen.

IV. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Art. 5 Gegenstand der Videoüberwachung, Verhältnismässigkeit

¹ Öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze können von der Stadtpolizei mit fest installierten Videokameras observierend überwacht werden. Die observierende Überwachung lässt keine Personenidentifikation zu.

² Videoüberwachungen sind nur zulässig, wenn andere Methoden mit ähnlichem Aufwand nicht zum Erfolg führen.

³ Der Geheim- oder Privatbereich von Personen darf nicht überwacht werden.¹

Art. 6 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll insbesondere:

- a) Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen etc.) aufhalten, vor Aggressionen und Belästigungen schützen;
- b) Straftatbestände durch gezielte Präsenz und rechtzeitige Intervention verhindern;
- c) die Verkehrssicherheit durch frühzeitige Präsenz und sofortige Massnahmen gewährleisten (bei Hauptachsen, Kreuzungen, Verkehrsknotenpunkten, Stauphasen, Verkehrsunfällen etc.).

Art. 7 Hinweis auf Videoüberwachung

Ausserhalb des überwachten Ortes ist gut sichtbar auf die Videoüberwachung hinzuweisen und die verantwortliche Stelle zu bezeichnen. Ausgenommen sind Videoüberwachungen gemäss Art. 6 lit. c.

Art. 8 Autorisierung

¹ Für die Videoüberwachung bedarf es einer Bewilligung des Stadtrates. Das Gesuch ist von der Stadtpolizei schriftlich einzureichen und hat insbesondere zu enthalten:

- a) Angabe des Zwecks der Videoüberwachung;
- b) Situationsplan und Überwachungssektor;
- c) verantwortliche Stelle;
- d) zugriffsberechtigte Personen;
- e) Betriebszeiten;
- f) Hinweis, wie die Videoüberwachung erkennbar gemacht wird und der vorgesehene Text;

¹ Art. 179^{quater} StGB.

- g) Anzahl Videokameras;
h) technische Massnahmen zur Sicherstellung der observierenden Überwachung.

² Spätere Änderungen der Gesuchsangaben sind dem Stadtrat mitzuteilen und bedürfen einer neuen Bewilligung.

³ Der Stadtrat legt die Bewilligungsdauer fest. Diese beträgt längstens vier Jahre. Ein Verlängerungsgesuch ist in der Regel zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung beim Stadtrat einzureichen. Bewilligungen für Videoüberwachungen gemäss Art. 6 lit. c werden unbefristet erteilt.

Art. 9 Datensicherheit

Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, die Videoüberwachung und die Daten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen. Sie regelt die Zugriffsberechtigung.

V. Bearbeiten von Personendaten

Art. 10 Grundlagen

Die Bestimmungen in Art. 37 ff. der regierungsrätlichen Polizeiverordnung vom 21. Juni 2005 (PolV) finden sinngemäss Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Polizeigesetz in Kraft.